

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2024

Nr. 2024/1977

Starrkirch-Wil: Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Entwässerungskonzept, Bericht, 14. August 2023
- Erschliessungsplan, Situation 1:2'000, Plan-Nr. si12_206, 13. März 2024
- Massnahmenplan, Situation 1:2'000, Plan-Nr. si15_201, 24. Mai 2024.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Die öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 19. August 2024 bis am 18. September 2024 statt. Der Gemeinderat bestätigt mit Protokollauszug vom 28. Oktober 2024, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind und den Beschluss der Planung durch den Gemeinderat.

2.1.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig (§ 8 Abs. 2 PBG) und ist daher zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

- 3.3 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.4 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 5'530.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28 4656 Starrkirch-Wil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	5'500.00	(4210000 / 007 / 80559)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>5'530.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011129 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, bic (ad acta 334.078.01), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 3 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Infragon Ingenieure AG, Bernstrasse 19, 3400 Burgdorf

Amt für Umwelt, UvA (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: «Bau- und Planungswesen, Starrkirch-Wil: Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung [GEP]»)